



26.03.2010

Universitätsprüfung Herbst 2010 und Frühjahr 2011

1. Universitätsprüfung Herbst 2010 und Frühjahr 2011

Der Prüfungsausschuss für die Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft wird die Abschlussprüfungen (Aufsichtsarbeit und mündliche Prüfung) Herbst 2010 und Frühjahr 2011 abhalten. Die Prüfung wird nach den Bestimmungen der Satzung der Universität Heidelberg über Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft vom 08. März 2004 und der Verfahrensordnung gem. § 7 Abs. 5 der Satzung der Universität Heidelberg über Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft vom 14.10.2005 durchgeführt.

2. Zeitpunkt

a) Herbst 2010

Die Eröffnung der Universitätsprüfung Herbst 2010 wird gemeinsam mit der zeitlich parallelen Staatsprüfung (Herbsttermin 2010) vorgenommen.

Der schriftliche Teil wird am 13. und 14. September 2010 abgehalten werden. Die mündliche Prüfung wird voraussichtlich am 07. Januar 2011 beginnen.

b) Frühjahr 2011

Die Eröffnung der Universitätsprüfung Frühjahr 2011 wird mit der zeitlich parallelen Staatsprüfung (Frühjahrstermin 2011) vorgenommen. Der schriftliche Teil wird voraussichtlich im März 2011 abgehalten werden. Die mündliche Prüfung wird im Juni 2011 beginnen.

3. Zulassungsantrag und Meldefrist

a) Für den Zulassungsantrag ist der ab Ende März 2010 (Herbst 2010) und Ende Juli 2010 (für Frühjahr 2011) an der Pforte des Juristischen Seminars der erhältliche Antragsvordruck zu verwenden. Anträge, die nicht unter Verwendung dieser Vordrucke eingereicht werden, können nicht bearbeitet werden. Wir bitten, die mit den Vordrucken ausgegebenen bzw. mitgeteilten Hinweise sorgfältig zu beachten.

b) Der Zulassungsantrag ist

- für die Prüfung Herbst 2010 bis **spätestens 30. Juni 2010**
- für die Prüfung Frühjahr 2011 bis **spätestens 29. Oktober 2010** einzureichen beim
Prüfungsamt der Juristischen Fakultät
Friedrich-Ebert-Anlage 6 – 10
69117 Heidelberg

Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist jeweils der Zeitpunkt des **Eingangs beim Prüfungsamt**. Bei Anträgen, die nach Fristablauf eingehen, wird die Zulassung versagt.

Die Zulassungsanträge können auch innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt (Juristisches Seminar, Zi. 006 und Zi. 015) abgegeben werden. Ein Briefkasten ist nicht vorhanden, das Prüfungsamt ist jedoch montags bis freitags von 09.00 – 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr besetzt.

Im Interesse einer zügigen Bearbeitung der Zulassungsanträge wird darum gebeten, diese möglichst frühzeitig – und nicht erst unmittelbar vor Ablauf der Meldefrist – abzugeben.

4. Unterlagen für den Zulassungsantrag

Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) eigenhändig geschriebener und unterschriebener, nicht nur tabellarischer **Lebenslauf**,
- b) Nachweis über die **Immatrikulation** des aktuellen Semesters an der Universität Heidelberg,
- c) Angaben zu Ausnahmetatbeständen im Rahmen der Freiversuchs-/Notenverbesserungsregelung. Das Formular „Angaben zu Ausnahmetatbeständen im Rahmen der Freiversuchs/Notenverbesserungsregelung“ liegt an der Pforte des Juristischen Seminars aus.

Die Zulassung zur **mündlichen Prüfung im Rahmen der Universitätsprüfung** erfolgt durch Vorlage der Bescheinigung des Landesjustizprüfungsamts über die Zulassung zur Staatsprüfung. Die Bescheinigung ist dem Prüfungsamt der Juristischen Fakultät unmittelbar nach Erhalt – auch unter Berücksichtigung der §§ 22 und 23 JAPrO (Freiversuch/Notenverbesserung) in Fotokopie vorzulegen.

5. Rücknahme des Zulassungsantrags; Rücktritt von der Prüfung

Nach der Zulassung zur Prüfung kann der Zulassungsantrag nicht mehr zurückgenommen werden.

Der Prüfungsausschuss genehmigt auf Antrag den Rücktritt von der Prüfung, wenn der Kandidat wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert ist, an der Prüfung teilzunehmen. Der Antrag ist **unverzüglich** schriftlich beim Prüfungsamt der Juristischen Fakultät zu stellen; im Falle einer Erkrankung ist grundsätzlich ein **amtsärztliches Zeugnis**, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen **medizinischen Befundtatsachen** enthält, beizufügen. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes Prüfungsleistungen erbracht worden sind und nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass **bei gleichzeitiger Teilnahme an der Staatsprüfung** ein Antrag ebenfalls an das Landesjustizprüfungsamt zu richten ist. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wird gegebenenfalls eine Entscheidung des Landesjustizprüfungsamts berücksichtigen.

Hat sich ein Kandidat in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann der Rücktritt aus diesem Grund nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der Kandidat bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ausgeschlossen, wenn nach Abschluss des schriftlichen Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

Für den Rücktritt von der mündlichen Prüfung gelten diese Regelungen entsprechend.

Wird der Rücktritt von der schriftlichen Prüfung genehmigt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird er nicht genehmigt, so kann die Prüfung, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfüllt sind, mit dieser fortgesetzt werden; andernfalls gilt sie als nicht bestanden.

Wird der Rücktritt von der mündlichen Prüfung genehmigt, verbleibt der Kandidat in der Prüfung, längstens jedoch bis zum Ende der übernächsten Prüfung; danach gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Prüfung als nicht bestanden; wird ein nach Teilnahme an der mündlichen Prüfung erklärter Rücktritt nicht genehmigt, gilt dieser als nicht erklärt.

7. Schriftliche Prüfung

Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Aufsichtsarbeit beträgt **fünf Stunden**.

Anträgen auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten oder auf sonstige Prüfungserleichterungen ist ein amtsärztliches Zeugnis über Art und Umfang der Beeinträchtigung beizufügen. Entsprechende Anträge sollen spätestens drei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim Prüfungsamt eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei gleichzeitiger Teilnahme an der Staatsprüfung ein Antrag ebenfalls an das Landesjustizprüfungsamt zu richten ist. Der Prüfungsausschuss der Fakultät wird gegebenenfalls eine Entscheidung des Landesjustizprüfungsamts berücksichtigen.

7. Elektronische Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der dem Prüfungsausschuss obliegenden Aufgaben werden personenbezogene Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet.